

## **JUGENDORDNUNG**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 2a der Vereinssatzung des Reiterverein Bissingen e.V., 56338 Braubach.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Der Name lautet: Jugendorganisation des Reiterverein Bissingen e.V.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendorganisation sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht  
in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres.

Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Wahl eines Jugendsprechers (max. 18 Jahre alt)
- seines Stellvertreters (max. 18 Jahre alt)
- des Kassenwarts (max. 18 Jahre alt)
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Vorschläge für das Jahresprogramm
- Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und zwei Wochen vorher eingeladen wurde

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter (Jugendwart der Vereinssatzung)- dem Jugendsprecher - dessen Vertreter - dem Kassenwart- den Jugendtrainern und -betreuern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter (Jugendwart). Dieser vertritt die Jugend des Vereins mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Hierzu können sie sich der Hilfe und Unterstützung des Vereinsvorstandes bedienen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Der Jugendetat wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

### **§ 6 Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung können von der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit beschossen werden. Soweit dadurch eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Abstimmung vorzulegen. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2001 wurde die Satzung geändert.